

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Sportwissenschaftliche Fakultät

**Studienordnung
für das Hauptfach/Nebenfach Sportwissenschaft
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 26. Juli 2000

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 13. Juli 1999 folgende Studienordnung erlassen. (Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Sportwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach/Nebenfach Sportwissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Darüber hinaus ist zusätzlich eine sportpraktische Eignungsfeststellung zu erbringen, was sich sowohl aus den Festlegungen in § 13 SächsHG als auch aus § 2 der "Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Hauptfach und Nebenfach Sportwissenschaft" ergibt.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach/Nebenfach neun Semester.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

Vorlesungen (V)	Praktika (P)
Seminare (S)	Exkursionen (E)
Kolloquien (K)	Übungen (Ü)
Projekte (Pro)	Forschungsarbeiten (F)

Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Sportwissenschaft die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

Studierende des Hauptfaches Sportwissenschaft dringen tiefer als die Studierenden des Nebenfaches in die verschiedenen Gebiete der Sportwissenschaft ein und haben sich in stärkerem Maße mit forschungsmethodischen Fragen der Sportwissenschaft auseinanderzusetzen und die gewonnenen Erkenntnisse in verschiedenen Vermittlungsformen (P, K, Pro) anzuwenden.

§ 7

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach/Nebenfach Sportwissenschaft ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8

Umfang des Studiums

Der Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptfaches/Nebenfaches Sportwissenschaft beträgt 72/36 Semesterwochenstunden (SWS), davon jeweils 36/18 SWS im Grund- und Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Hauptfach/Nebenfach Sportwissenschaft setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

Nr.	Lehrgebiete und -disziplinen	Hauptfach	Nebenfach	
1.	Einführende Lehrveranstaltungen mit den Teilgebieten: - Einführung in die Sportwissenschaft - Einführung in die Forschungsmethodologie - Wissenschaftliche Projekte und Kolloquium	X X X	X X -	
2.	Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports mit den Teilgebieten: - Sportpädagogik - Sportpsychologie - Sportsoziologie - Sportgeschichte - Sportphilosophie	X X X X) ¹) ¹) ¹ -) ¹
3.	Bewegungs- und Trainingswissenschaft und Sportmedizin: - Sportmotorik - Sportbiomechanik - Trainingswissenschaft - Sportbiologie bzw. -medizin	X X X X	X - X X	
4.	Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen mit den Teilgebieten: - Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart - Theorie und Praxis von Sportarten aus dem Angebot der Fakultät	X 2 bzw. 4 ²	X 2	
5.	Übergreifende Themenfelder Sportwissenschaft ³ : - Sport und Freizeit - Sport und Leistung - Sport und Management - Sport und Schule - Sport und Rehabilitation - Sport und Medien		X - -	X

Die Bereiche sind in Teilgebiete (Tg.) untergliedert. Im Grund- und Hauptstudium sind

¹ zwei Teilgebiete wahlweise

² zwei Sportarten sind im Grundstudium zu belegen. Im Hauptstudium besteht die Wahlmöglichkeit, entweder eine der beiden Sportarten zu vertiefen ("Kleiner Schwerpunkt") oder zwei weitere Sportarten zu belegen.

³ ein Themenfeld wahlweise aus dem Angebot

Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt:

Hauptfach:	Nebenfach:	
6 SWS	2 SWS	Einführungsseminare
6 SWS	4 SWS	zu Bereich 2
10 SWS	6 SWS	zu Bereich 3
14 SWS	6 SWS	zu Bereich 4

Im Hauptstudium sind die Bereiche z.T. durch vertiefende Studien und wahlweise folgendermaßen gewichtet:

Hauptfach:	Nebenfach:	
8 SWS	2 SWS	zu Bereich 1
6 SWS	4 SWS	zu Bereich 2 ⁴
14 SWS	8 SWS	zu Bereich 4
8 SWS	6 SWS	zu Bereich 5

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Magisterzwischen- und die Magisterprüfungen (ausgenommen 1. Hauptfach) können nach Erbringen aller Studienvoraussetzungen auch studienbegleitend abgelegt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit (in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit), spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung, sind mindestens zwei Exkursionstage an sportwissenschaftliche Einrichtungen für das Hauptfach nachzuweisen sowie ein acht- bzw. einwöchiges Praktikum für das Hauptfach/Nebenfach zu absolvieren.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus den Bereichen 1 - 4 zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS für das Hauptfach und 18 SWS für das Nebenfach. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.).

⁴ Wahlmöglichkeit besteht im Nebenfach auch im Bereich 3

Hauptfach:

	Pf.	Wpf.
Einführungsseminar Sportwissenschaft	2 SWS	- SWS
Einführungsseminar Forschungsmethodologie	4 SWS	- SWS
- Bereich 2 (je 2 SWS Sportpäd., -psych., -soz.)	6 SWS	- SWS
- Bereich 3 (je 2 SWS Sportmot., -biomech., Trainingswiss., 4 SWS Sportbiol.)	10 SWS	- SWS
- Bereich 4 (je 3 SWS in 2 Tg. Theorie/Praxis sportl. Beweg. und 2 Sportarten je 4 SWS aus Angebot der Fakultät)	6 SWS	8 SWS

Nebenfach:

	Pf.	Wpf.
Einführungsseminar Sportwissenschaft/ Forschungsmethodologie	2 SWS	- SWS
- Bereich 2 (2 Gebiete je 2 SWS wahlweise Sportpäd., -psych., -soz.)	- SWS	4 SWS
- Bereich 3 (je 2 SWS Sportmot., Trainingswiss., Sportbiologie)	6 SWS	- SWS
- Bereich 4 (je 3 SWS in 2 Tg. Theorie/Praxis sportl. Bewegung)	6 SWS	- SWS

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt im Hauptfach 36 und im Nebenfach 18 SWS.

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der Bereiche vornehmen und müssen entscheiden, in welchem der drei Bereiche sie die Magisterarbeit (1. Hauptfach) schreiben wollen. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

Hauptfach:

	Pf.	Wpf.
- Forschungsmethodologie/Projekt/ Kolloquium	2 SWS	6 SWS
- Bereich 2 (2 SWS Sportphilos. oder -geschichte Vertiefung je 2 SWS in 2 Tg. Sportsych., -päd., -soz.)	- SWS	6 SWS
- Bereich 4 (je 3 SWS in 2 Tg. Theorie/Praxis sportl. Beweg. u. 2 Sportarten je 4 SWS oder 1 Sportart je 8 SWS aus Angebot der Fakultät)	6 SWS	8 SWS
- Bereich 5 (8 SWS in einem Themenfeld aus Angebot der Fakultät)	- SWS	8 SWS

Nebenfach:

	Pf.	Wpf.
- Bereich 2/3 (je 2 SWS in 2 Tg. Sportpäd., -psych., -soz., -biologie)	- SWS	4 SWS
- Bereich 4 (2 Sportarten je 4 SWS aus Angebot der Fakultät)	- SWS	8 SWS
- Bereich 5 (6 SWS in einem Themenfeld aus Angebot der Fakultät)	- SWS	6 SWS

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach/Nebenfach Sportwissenschaft sind vier/zwei Leistungsnachweise (LN) gemäß § 17 Magister-rahmenprüfungsordnung und Nachweise wie folgt:

Hauptfach:

- Einführung in Sportwissenschaft/Forschungsmethodologie (1 LN)
- Sportpädagogik/Sportpsychologie/Sportsoziologie (wahlweise 1 LN)
- Sportbiologie (1 LN)
- Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (1 LN).

Außerdem muss der Kandidat eine Ausbildung in

- Erster Hilfe nach § 8 b StVZO und das
- Rettungsschwimmabzeichen in Bronze einer anerkannten Rettungsorganisation nachweisen.

Nebenfach:

- Sportpädagogik/Sportpsychologie/Sportsoziologie/Sportgeschichte (wahlweise 1 LN)
- Sportbiologie (1 LN.)

Außerdem muss der Kandidat eine Ausbildung in

- Erster Hilfe nach § 8 b StVZO und das
- Rettungsschwimmabzeichen in Bronze einer anerkannten Rettungsorganisation und die
- Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - Einführung in die Sportwissenschaft und
 - Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart nachweisen.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form:
- a) eines schriftlich abgefassten und mündlich vorgetragenen Referates oder
 - b) einer schriftlichen Hausarbeit (Semesterarbeit/Komplexaufgabe) oder
 - c) einer Klausur oder
 - d) einer adäquaten fachspezifischen Form wie z. B.
 - mündliche Leistungskontrolle
 - sportpraktische Leistungskontrolle
- erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches und werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe vom Lehrenden festgelegt.
- (3) Leistungsnachweise sind in den Bereichen/Teilgebieten zu erbringen, die nicht Gegenstand der Prüfungen sind.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet und können auf Wunsch des Studenten benotet werden.
- (5) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach/Nebenfach Sportwissenschaft sind vier/zwei Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung und Nachweise wie folgt:

Hauptfach:

- Sportphilosophie/Sportgeschichte (1 LN)
- Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (1 LN)
- Theorie und Praxis einer ausgewählten Sportart (1 LN)
- Übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft (wahlweise 1 LN)
 - ⊆ Sport und Freizeit
 - ⊆ Sport und Leistung
 - ⊆ Sport und Rehabilitation
 - ⊆ Sport und Management
 - ⊆ Sport und Schule
 - ⊆ Sport und Medien.

Außerdem hat der Studierende in seiner Regelstudienzeit zu absolvieren:

- zwei Projekte/wissenschaftliches Kolloquium
- 2 x 4 Wochen Praktikum (zusammenhängend/außerhalb der Vorlesungszeiten)

- eine zweitägige Exkursion an sportwissenschaftlichen Einrichtungen.

Nebenfach:

- Vertiefung in Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports/Sportbiologie (wahlweise 1 LN):
 - ⊆ Sportpsychologie
 - ⊆ Sportpädagogik
 - ⊆ Sportsoziologie
 - ⊆ Sportbiologie
- Übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft (wahlweise 1 LN):
 - ⊆ Sport und Freizeit
 - ⊆ Sport und Leistung
 - ⊆ Sport und Management
 - ⊆ Sport und Schule
 - ⊆ Sport und Medien.

Außerdem hat der Studierende in seiner Regelstudienzeit zu absolvieren:

- 30-stündiges Praktikum (zusammenhängend/außerhalb der Vorlesungszeiten)
- Projektarbeit im Rahmen des übergreifenden Themenfeldes.

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 5.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/1999 oder später ihr Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Sportwissenschaft im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16
Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 25. Mai 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 13. Juli 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. April 2000 (Az.: 2-7831-12/32-5) als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage zur Studienordnung

Studienablaufplan (dieser Studienablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

Hauptfach Sportwissenschaft/Grundstudium

Bereich/Teilgebiet	1.Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
1. Einführende				
Lehrveranstaltungen (Pf.)				
- Einführung in Sportwissenschaft 2 (V/S)				
- Einführung in Forschungsmethodologie I			2 (V)	
- Forschungsmethodik II (Statistik)				2 (S/Ü)
2. Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports (Pf.)				
- Sportpädagogik	2 (V/S)			
- Sportpsychologie		2 (V/S)		
- Sportsoziologie			2 (V/S)	
3. Bewegungs- und Trainingswissen- schaft und Sportbiologie (Pf.)				
- Sportmotorik			2 (V/S)	
- Sportbiomechanik		2 (V/S)		
- Trainingswissenschaft				2 (V/S)
- Sportbiologie I/II	2 (V/S)	2 (V/S)		
4. Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen				
- Th. u. Pr. sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (Pf.) Teil I a Teil I b			3 (1S/2Ü) (1S/2Ü)	3 (1S/2Ü) (1S/2Ü)
- Theorie und Praxis zweier Sportarten (Wpf.)	4 (2Ü/S,2S)	4 (2Ü/S,2S)		
Summe	10	10	9	7

Legende:

Stundenangaben in Semesterwochenstunden (SWS)

Sem. - empfohlenes Semester

Pf. - Pflichtveranstaltungen

Wpf. - Wahlpflichtveranstaltungen

V - Vorlesung

S - Seminar

Ü - Übung

Pro - Projekt

KSP - kleiner Schwerpunkt

Hauptfach Sportwissenschaft/Hauptstudium

Bereich/Teilgebiet	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
1. Vertiefung Forschungsmethodologien				
- Forschungsmethodik III (Informatik - Wpf.)	2 (V/S)			
- Forschungsmethodik IV (Wpf.)		2 (Pro)		
- Forschungsmethodik V (Kolloquium - Wpf.)			2 (Pro)	2 (Pro)
2. Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports				
- Sportphilosophie ¹ (Wpf.)	2 (V/S)			
- Sportgeschichte ¹ (Wpf.)				
3. Vertiefung Geistes- und Sozialwissenschaften² (Wpf.)				
- Sportpsychologie ² (Wpf.)		2 (V/S)	2 (V/S)	
- Sportpädagogik ²				
- Sportsoziologie ²				
4. Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen				
- Th. u. Pr. sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart Teil II a (Pf.)		1 (V/S)		
- Teil II b (Winter- oder Wassersportarten ³ (Wpf.)			5 (S/Ü)	
- Theorie und Praxis der Sportarten ⁴ (Wpf.)	4 (S/Ü)	4 (S/Ü)		
5. Ein übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft (aus dem Angebot - Wpf.):				
- Sport und Freizeit	2 (V/S)	2 (V/S)	2 (V/S)	2 (V/S)
- Sport und Leistung				
- Sport und Rehabilitation ⁵				
- Sport und Management ⁶				
- Sport und Schule				
- Sport und Medien.				
Summe	10	11	11	4

¹ Wahlweise ein Lehrgebiet

² Wahlweise zwei Lehrgebiete; Lehrinhalte dürfen nicht identisch mit gewählten Lehrgebieten im übergreifenden Themenfeld sein

³ Absolvierung eines kompletten Lehrganges

⁴ Nach Wahl: Variante 1: KSP zu einer Sportart, die im Grundstudium belegt wurde
Variante 2: Absolvierung zweier weiterer Sportarten aus dem Fakultätsangebot

⁵ Voraussetzungen für Teilnahme am Themenfeld beachten

⁶ Voraussetzungen für Teilnahme am Themenfeld beachten; Abschluss in Sportrecht und -verwaltung (2 SWS)

Nebenfach Sportwissenschaft/Grundstudium

Bereich/Teilgebiet	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
1. Einführende Lehrveranstaltungen				
- Einführung in Sportwissenschaft/ Forschungsmethodologie I (Pf.)	2 (V/S)			
2. Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports⁷ (Wpf.)				
- Sportpädagogik				
- Sportpsychologie	2 (V/S)	2 (V/S)		
- Sportsoziologie				
- Sportgeschichte				
3. Bewegungs- und Trainings- wissenschaft/Sportmedizin (Pf.)				
- Sportmotorik			2 (V/S)	
- Trainingswissenschaft				2 (V/S)
- Sportbiologie		2 (V/S)		
4. Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen (Pf.)				
- Th. u. Pr. Sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart				
Teil I a			3 (1S/2Ü)	3 (1S/2Ü)
Teil I b			3 (1S/2Ü)	3 (1S/2Ü)
Summe	4	4	5	5

⁷ Wahlweise zwei Lehrgebiete

Nebenfach Sportwissenschaft/Hauptstudium

Bereich/Teilgebiet	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
2./3. Vertiefung in Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports/ Sportbiologie⁸ (Wpf.)				
Sozialwissenschaften des Sports/ 2 (V/S)		2 (V/S)		
Sportbiologie ⁸ (Wpf.)				
- Sportpsychologie				
- Sportpädagogik				
- Sportsoziologie				
- Sportbiologie				
4. Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen (Wpf.)				
- Theorie und Praxis zweier Sportarten	4 (S/Ü)	4 (S/Ü)		
5. Ein übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft (aus dem Angebot - Wpf.):				
- Sport und Freizeit			3	3
- Sport und Leistung			(V/S/Pro)	(V/S/Pro)
- Sport und Management ⁹				
- Sport und Schule				
- Sport und Medien				
Summe	6	6	3	3

- ⁸ Wahlweise zwei Lehrgebiete, Lehrinhalte dürfen nicht identisch mit gewählten Lehrgebieten im übergreifenden Themenfeld sein
- ⁹ Voraussetzungen für Teilnahme am Themenfeld beachten: Abschluss in Sportrecht und -verwaltung (2 SWS)

V. Anlagen

1. Hauptfach

Anlage Nr. 41

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Sportwissenschaft

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 13. Juli 1999 folgende Anlage Nr. 41 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Sportwissenschaft erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Sportwissenschaft nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: -
Nebenfächern: Sportwissenschaft

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur **Magisterzwischenprüfung** die folgenden **vier** Leistungsnachweise gemäß § 17:

- Einführung in Sportwissenschaft/Forschungsmethodologie
- Sportpädagogik/Sportpsychologie/Sportsoziologie (wahlweise 1 LN)
- Sportbiologie
- Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart.

Außerdem muss der Studierende eine Ausbildung in **Erster Hilfe** nach § 8 b StVZO und das **Rettungsschwimmabzeichen in Bronze** einer anerkannten Rettungsorganisation nachweisen.

2.2. Für die Zulassung zur **Magisterprüfung** die folgenden **vier** Leistungsnachweise gemäß § 22:

- Sportphilosophie/Sportgeschichte (wahlweise 1 LN)
- Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (Teil II)
- Theorie und Praxis einer ausgewählten Sportart
- Übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft (wahlweise 1 LN):
 - C Sport und Freizeit
 - C Sport und Leistung
 - C Sport und Rehabilitation
 - C Sport und Management
 - C Sport und Schule
 - C Sport und Medien.

Außerdem hat der Studierende im Hauptfach Sportwissenschaft in seiner Regelstudienzeit zu absolvieren:

- Zwei Projekte/Wissenschaftliches Kolloquium,
- 2 x 4 Wochen Praktikum (außerhalb der Vorlesungszeiten),
- eine zweitägige Exkursion an sportwissenschaftliche Einrichtungen.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Sportwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Sportwissenschaft nach Wahl des Kandidaten aus drei Teilprüfungen:

- aus einer zweistündigen Klausur in einem Teilgebiet aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports,
- einer mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet aus dem Bereich der Bewegungs- und Trainingswissenschaft/Sportbiologie und
- einer mündlichen und sportpraktischen Prüfung zur Theorie und Praxis einer Sportart aus dem Angebot der Fakultät (die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Theorie der Sportart und die sportpraktische Prüfung, die studienbegleitend abgelegt wird, besteht aus einer Überprüfung der sportlichen Leistungs- und Demonstrationsfähigkeit sportartspezifischer Fertigkeiten).

Die vom Kandidaten für die Teilprüfungen gewählten Teilgebiete dürfen nicht identisch sein mit den Teilgebieten, in denen Leistungsnachweise für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden sind.

Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Arbeit(en) gewesen sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 bis 25)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach:

- a) aus der Magisterarbeit, wenn Sportwissenschaft als erstes Hauptfach gewählt wurde;
- b) nach Wahl des Kandidaten aus **drei** gleichgewichtigen Teilprüfungen:
 - Theorie und Praxis einer in der Zwischenprüfung nicht gewählten Sportart aus dem Angebot der Fakultät mit studienbegleitenden sportpraktischen Prüfungsleistungen und einer mündlichen Prüfungsleistung zur Theorie der Sportart
 - einer vierstündigen Klausur zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft
 - einer mündlichen Prüfung in Sportwissenschaft (Vertiefung in Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports, zwei Teilgebiete), wobei die Teilgebiete nicht Gegenstand der Zwischenprüfung oder von Leistungsnachweisen/Klausuren gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen dürfen.

Diese Anlage Nr. 41 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 tritt für das Hauptfach Sportwissenschaft rückwirkend zum Wintersemester 1998/1999 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 18. April 2000 (Az.: 2-7831-12/32-5) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

2. Nebenfach

Anlage Nr. 42

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Sportwissenschaft

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 13. Juli 1999 folgende Anlage Nr. 42 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Sportwissenschaft erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Sportwissenschaft nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: Sportwissenschaft
Nebenfächern: -

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. Für die Zulassung zur **Magisterzwischenprüfung** die folgenden **zwei** Leistungsnachweise gemäß § 17:
- Sportpädagogik/Sportpsychologie/Sportsoziologie/Sportgeschichte (wahlweise 1 LN)
 - Sportbiologie.

Außerdem muss der Studierende eine Ausbildung in

- Erster Hilfe nach § 8 b StVZO und das
- Rettungsschwimmabzeichen in Bronze einer anerkannten Rettungsorganisation und
- die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
 - Einführung in die Sportwissenschaft
 - Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart nachweisen.

2.2. Für die Zulassung zur **Magisterprüfung** die folgenden **zwei** Leistungsnachweise gemäß § 22:

- Vertiefung in Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports/Sportbiologie (wahlweise 1 LN):
 - ⊆ Sportpsychologie
 - ⊆ Sportpädagogik
 - ⊆ Sportsoziologie
 - ⊆ Sportbiologie

- Übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft (wahlweise 1 LN):
 - ⊆ Sport und Freizeit
 - ⊆ Sport und Leistung
 - ⊆ Sport und Management
 - ⊆ Sport und Schule
 - ⊆ Sport und Medien.

Außerdem hat der Studierende im Nebenfach Sportwissenschaft in seiner Regelstudienzeit zu absolvieren:

- ⊆ 30-stündiges Praktikum (außerhalb der Vorlesungszeiten)
- ⊆ Projektarbeit im Rahmen des übergreifenden Themenfeldes.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Sportwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Sportwissenschaft nach Wahl des Kandidaten aus **zwei** Teilprüfungen:

- einer zweistündigen Klausur in einem Teilgebiet aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports,
- einer mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet aus dem Bereich der Bewegungs- und Trainingswissenschaft.

Die vom Kandidaten für die Teilprüfungen gewählten Teilgebiete dürfen nicht identisch sein mit den Teilgebieten, in denen Leistungsnachweise für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden sind.

Leistungsnachweis oder Zwischenprüfung im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports sind entweder im Fach Sportpsychologie oder Sportpädagogik zu erbringen.

Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Arbeit(en) gewesen sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach nach Wahl des Kandidaten aus **drei** gleichwertigen Teilprüfungen:

- Theorie und Praxis einer Sportart aus dem Angebot der Fakultät mit studienbegleitenden sportpraktischen Prüfungsleistungen und einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung zur Theorie der Sportart (alle Teilleistungen müssen mindestens mit "bestanden" bewertet worden sein),
- einer zweistündigen Klausur zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft,
- einer mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports/Sportbiologie.

Das gewählte Teilgebiet darf nicht Gegenstand der Zwischenprüfung oder von Klausuren gewesen sein.

Der Leistungsnachweis oder die Prüfung im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports sind entweder im Fach Sportpsychologie oder Sportpädagogik zu erbringen.

Diese Anlage Nr. 42 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Sportwissenschaft tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/1999 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 18. April 2000 (Az.: 2-7831-12/32-5) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor